



Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Niederbüren



Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Niederbüren erlässt

gestützt auf Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 10 Abs. 3 und Art. 10ter Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes (sGS 121.1) in der Fassung gemäss Verordnung über die Zuständigkeit bei Einbürgerungen vom 19. März 2002 (sGS 121.12) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung:

Reglement über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Niederbüren

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1; Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern sowie Schweizerinnen und Schweizer in das Bürgerrecht der politischen Gemeinde Niederbüren.

Art. 2; Freies Ermessen

Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Niederbüren entscheidet nach freiem Ermessen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Einbürgerung sind guter Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse.

Die ausländischen gesuchstellenden Personen haben insbesondere die eidgenössischen Eignungskriterien¹ zu erfüllen.

Zur Einbürgerung geeignet ist die gesuchstellende Person, wenn sie

- a) in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse eingegliedert ist, das heisst wenn sie in der Wohngemeinde sozial integriert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit der Bevölkerung am Ort der Einbürgerung und das Verständnis geschriebener Verlautbarungen hat;
- d) die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- e) die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Art. 4; Einbezug der Kinder

In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder der gesuchstellenden Person einbezogen.

¹ Art. 14 eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz (SR 141.0; abgekürzt BÜG)

Art. 5; Wohnsitz

Die gesuchstellenden Personen haben die eidgenössischen² und kantonalen³ Wohnsitzbestimmungen zu erfüllen.

Ausländische gesuchstellende Personen müssen in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Niederbüren gewohnt haben.

Art. 6; Ehrenbürgerrecht

Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch die Bürgerschaft.

Im Übrigen gilt das ordentliche Einbürgerungsverfahren.

II. Verfahren**Art. 7; Gesuch**

Das Einbürgerungsgesuch ist schriftlich beim Gemeinderat einzureichen. Die gesuchstellende Person hat ihrem Gesuch einen Lebenslauf, die erforderlichen Zivilstandsdokumente und den Wohnsitzausweis beizulegen.

Der Gemeinderat überweist nach der summarischen Prüfung das Gesuch für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zur weiteren Bearbeitung an das Kantonale Amt für Bürgerrecht und Zivilstand.

Art. 8; Weitere Abklärungen

Der Gemeinderat trifft die erforderlichen weiteren Abklärungen und prüft unter Einbezug der Erhebungen von Bund und Kanton, ob die für die Einbürgerung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 9; Pflicht zur Antragstellung

Der Gemeinderat ist grundsätzlich verpflichtet, alle Einbürgerungsgesuche der Bürgerschaft zum Entscheid zu unterbreiten. Der Gemeinderat stellt einen Antrag zum Einbürgerungsgesuch.

Der Gemeinderat darf ein Gesuch ohne Entscheid der Bürgerschaft nur zurückweisen, wenn die gesuchstellende Person die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde offensichtlich nicht erfüllt.

² Art. 15 BÜG

³ Art. 8 kantonales Bürgerrechtsgesetz (sGS 121.1; abgekürzt BRG)

Art. 10; Bürgerrechtserteilung

Ausländischen gesuchstellenden Personen kann das Gemeindebürgerrecht nur erteilt werden, wenn die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt.

Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgerschaft.

Bei gesuchstellenden Personen, die über kein st. gallisches Bürgerrecht verfügen, ist die Beschlussfassung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch die Regierung des Kantons St. Gallen erforderlich.

III. Einbürgerungstaxen und -gebühren

Art. 11; Grundsätze

Für die Einbürgerung sind an Kanton⁴ und Gemeinde Taxen und Gebühren zu entrichten.

Die Taxen und Gebühren der Gemeinde werden spätestens 30 Tage nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat (Beschluss, dass das Gesuch der Bürgerschaft zur Annahme unterbreitet wird) zur Zahlung fällig.

Art. 12; Ausländerinnen und Ausländer

Die ausländische gesuchstellende Person, der allein oder mit eigenen Kindern das Gemeindebürgerrecht erteilt wird, entrichtet eine Einbürgerungstaxe und eine Einbürgerungsgebühr.

Die Einbürgerungstaxe setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundtaxe;
- b) Zuschlägen auf steuerbarem Einkommen und Vermögen.

Unmündige, denen das Gemeindebürgerrecht selbstständig erteilt wird, entrichten die Grundtaxe und die Einbürgerungsgebühr.

Art. 13; Höhe der Ansätze

Die Ansätze sind doppelt so hoch wie die Grundtaxe und Zuschläge gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz.

Art. 14; Herabsetzung

Die Zuschläge werden halbiert, wenn die Voraussetzungen für die Herabsetzung gemäss dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz⁵ erfüllt sind.

Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zu, so beträgt die Herabsetzung gleichwohl höchstens die Hälfte.

⁴ Art. 11 ff. BRG

⁵ Art. 12 ter BRG

Art. 15; Schweizerinnen und Schweizer

Bewerber, die bereits ein Schweizer Gemeindebürgerrecht besitzen, bezahlen nur die Gebühr.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16; Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär in Kraft.

9246 Niederbüren, 12. August 2003

Gemeinderat Niederbüren
Der Gemeindepräsident

N. Hollenstein

Der Ratsschreiber

R. Angst

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 21 der Gemeindeordnung Niederbüren untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum vom 1. September 2003 bis 30. September 2003.

Genehmigt durch das Departement für Inneres und Militär

am 22. Oktober 2003

Für das
Departement für Inneres und Militär
Leiterin Rechtsdienst

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener